

In der Diskussion ging Prof. Dr. L e k s c h a s auf den Humanismus des StEG ein. Die Beurteilung eines Strafrechts danach, ob es human sei oder nicht, kann nicht vom bürgerlich-individualistischen, sondern muß vom gesellschaftlichen Standpunkt erfolgen. In der heutigen menschlichen Gesellschaft wird der gesellschaftliche Fortschritt vom arbeitenden Volk, von der Arbeiterklasse und den mit ihr verbündeten Klassen und Schichten, garantiert. Nur ihre Interessen können Maßstab der Humanität auch für das Strafrecht sein.

So ist das Strafrecht der DDR und besonders das StEG schon allein darum menschlich, weil es eindeutig den Interessen des arbeitenden Volkes dient.

Es ist eine von unseren Feinden geübte Praxis, bei der Frage nach der Humanität eines Strafgesetzes die Aufmerksamkeit von diesen grundsätzlichen Fragen fort und zur Frage der Formen und der Ausgestaltung des Gesetzes hinzulenken. Von diesen Kräften geht die Meinung aus, daß das Strafrecht der DDR wegen der darin für die gefährlichsten Verbrechen angedrohten Todesstrafe inhuman — das westdeutsche Strafrecht wegen der Abschaffung dieser Strafe aber human sei. Der Redner wies darauf hin, daß die Abschaffung der Todesstrafe nicht auf humane Erwägungen der heutigen imperialistischen Machthaber Westdeutschlands, sondern auf die Bestrebungen breiter Volksschichten zurückzuführen war, die mit Recht ein tiefes Mißtrauen gegen den westdeutschen Staat und seine Justiz hegen. (Dem muß man noch hinzufügen, daß die Abschaffung der Todesstrafe damals den Bestrebungen jener Kreise in Westdeutschland entsprach, die sich darum bemühten, die faschistischen Verbrechen ihrer verdienten Strafe zu entziehen — W. K.) Seitdem gibt es nicht wenig Versuche, die Todesstrafe, angeblich für „schreckliche Mordtaten“, wieder einzuführen. Als Bestandteil des außergerichtlichen Terrors hat die Todesstrafe jedoch unter der Obhut der Behörden weitergelebt, was die Ermordung Philipp Müllers oder der Schutz des Mordkarteien aufstellenden faschistischen BdJ beweist.

Eine Strafe kann nur dann human sein, wenn sie sich gegen ein echtes, die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft bedrohendes Verbrechen richtet. Die in der Bundesrepublik praktizierte Bestrafung von Menschen, die friedliche, soziale und demokratische, also wirklich humane Ziele verfolgen, ist, gleichgültig um welche Straftat und welches Strafmaß es sich handeln mag, inhuman und verbrecherisch.

Demgegenüber ist es wahrhaft menschlich, diejenigen, die durch Staatsverrat, Spionage, Sabotage, Diversion und Terror gegen unseren Staat ein neues Völkermorden anzetteln und unsägliches Leid und Elend über Millionen Menschen bringen wollen, mit strengen Strafen — äußerstenfalls mit dem Tode — zu bestrafen. Eine Milde gegenüber solchen potentiellen oder tatsächlichen Massenmördern wäre nicht human, sondern inhuman.

In der DDR kann eine Strafe erstmalig in Deutschland einen Verbrecher wirklich erziehen. Weil der Staat mit der Beseitigung der ökonomischen Ursachen der Kriminalität das Verbrechen an der Wurzel packt, kann er auch auf die Ideologie des Verbrechers in der Weise einwirken, daß er ihn von seiner menschenfeindlichen Ideologie befreit. Diese Tatsache bestimmt nicht nur die Natur der Strafen in der DDR, sie bestimmt auch ihren Vollzug, vor allem bei Freiheitsstrafen; sie findet auch in den §§ 1—7 und 10—12 StEG durch die Einführung neuer Straftaten und die volle Entfaltung ihrer erzieherischen Wirkung ihren Ausdruck.

Der Umstand, daß die Straftatbestände des StEG unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Bestimmtheit abgefaßt sind, macht einen weiteren humanistischen Wesenszug dieses Gesetzes aus und stellt es in einen weiteren Gegensatz zu den schwammigen und unbestimmten westdeutschen Strafrechtsänderungsgesetzen, die gerade dadurch einer antihumanen Willkür und Gesinnungsverfolgung Vorschub leisten. Trotz größter Bestimmtheit vermeiden die Bestimmungen des StEG jeden Formalismus. Sie verwirklichen schließlich auch dadurch tiefe humane Ziele, daß sie dem Prinzip der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe weitgehend Rechnung tragen.

Prof. Dr. Geräts ging in seinem Beitrag auf die freiheitlich-demokratischen Prinzipien des StEG ein. — Eine wahrhaft freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung erstrebten die Menschen, die gegen den faschistischen Terrorstaat kämpften. Nach Zerschlagung dieses Staates entstand dann auf dem Territorium der DDR mit den neuen Gesetzen das freiheitlich-demokratische Strafrecht, das die Freiheit der fortschrittlichen, demokratischen Kräfte garantiert. Weil es die Wiedererrichtung der faschistischen Terrorherrschaft verhindert, muß es jeder Demokrat und Sozialist begrüßen.

Demgegenüber haben in der westdeutschen Strafpraxis Wegbereiter der faschistischen Blut- und Terrorherrschaft weitgehend Schutz gefunden. Dies zeigt sich im Freispruch des Filmregisseurs Veit Harlan, der in seinem Film „Jud Süß“ der blutrünstigen Rassenpolitik der Faschisten Vorschub leistete, im Freispruch von Denunzianten u. a. m. Aber auch neofaschistische Organisationen wie der BdJ fanden Schutz. Gegen diesen wurde nicht einmal das Hauptverfahren eröffnet. Das Ermittlungsverfahren gegen die Abendländische Akademie, die die „Neuordnung Europas“ im Sinne der Imperialisten auf ihre Fahnen geschrieben hat, wurde mit der Begründung eingestellt, daß „den beteiligten Herren eine verfassungsfeindliche Absicht nicht unterstellt werden kann, da es hochgeachtete Persönlichkeiten sind“.

Diese und weitere Beispiele der Praxis westdeutscher Strafgerichte verglich der Redner mit der Entwicklung der westdeutschen Strafgesetzgebung, bei der die gleichen gegen Freiheit und Demokratie gerichteten Bestrebungen zu erkennen sind.

Solche Straftatbestände wie die Verächtlichmachung von Widerstandskämpfern, die Vorbereitung von Angriffskriegen, Angriffe auf Grundrechte wurden sehr bald aus den Entwürfen des Strafrechtsänderungsgesetzes entfernt. Der Redner zitierte Eingeständnisse westdeutscher Regierungsbeamter, nach denen das Wesentliche an den Grundrechten deren Einschränkung sei und mit denen zugegeben wird, „in gewisser Beziehung ein Gesinnungsstrafrecht“ zu schaffen. Abschließend ging Geräts auf den immer breiteren Widerstand ein, den diese Justizpolitik in der Bevölkerung Westdeutschlands hervorruft.

Im Mittelpunkt der Ausführungen von Dr. K ü h l i g standen die Tatbestände des StEG über die „Verbrechen gegen die militärische Disziplin“. Um den Charakter dieser Bestimmungen zu erkennen, ist es notwendig, den Charakter der Nationalen Volksarmee dem Charakter der westdeutschen Armee entgegenzustellen. Die westdeutsche Armee entstand im Verlauf der amerikanischen Politik in Deutschland, als deren Ergebnis die Pariser Kriegsverträge ratifiziert und Westdeutschland in die NATO aufgenommen wurde. Diese Aufnahme gab den westdeutschen Militäristen und Revanchisten freie Hand.

Gleichzeitig mit der Verkündung der „Eisenhower-Doktrin“ setzte eine Intensivierung der Versuche zur „Aufweichung“ der DDR ein sowie die verstärkte Bildung konterrevolutionärer Gruppen und Banden in Westdeutschland zum Einsatz gegen die DDR. Es begann die offene Vorbereitung der Aggression gegen die DDR. Das Tempo der Aufrüstung wird immer mehr forciert, die Ausrüstung der Bonner Armee mit Atomwaffen mit aller Kraft vorangetrieben. Diese Politik übertrug sich auch auf den Charakter der Wehrstrafvorschriften, deren Inhalt sich nach dem Wesen jener gesellschaftlichen Bereiche richtet, die sie schützen sollen.

Dieser Entwicklung kann unser sozialistischer Staat nicht tatenlos Zusehen. Die Kampfbereitschaft der Nationalen Volksarmee muß derart gestärkt werden, daß sie jeden Versuch, die deutsche Frage mit Gewalt zu lösen, zunichte machen kann. Die Erkenntnis von der Gerechtigkeit ihrer Aufgabenstellung ist die Grundlage der militärischen Disziplin der Verbände der Nationalen Volksarmee. Die Erziehung zur bewußten Disziplin erfolgt hauptsächlich mit dem Mittel der Überzeugung. Ihr gegenüber können strafrechtliche Mittel nur Hilfsmittel sein, die lediglich bei solchen